

## **Entwurf**

eines Gesetzes mit dem das Gesetz über den  
Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden  
betriebenen Mietwagenunternehmen  
(Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)  
geändert wird

## **Gesetz, mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen - ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.“

2. § 9 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Betriebs- und Beförderungsbedingungen, Versicherungspflichten mit einer Mindestversicherungssumme und Beschränkungen, Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf Standplätze, wie etwa Auffahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Platzkarten etwa auch auf Grund einer Kontingentierung oder einer Losentscheidung; bei Erlassung dieser Verordnungen ist insbesondere auf die Eigenart der Tätigkeit, eine geordnete Konzessionsausübung, die Betriebssicherheit, den Tierschutz, das Stellplatzangebot, das örtliche Stadtbild, die Erhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsrücksichten, die Bedürfnisse der beförderten Personen und die Anzahl der Bewerber Bedacht zu nehmen.“

3. § 9 Abs. 5 entfällt.

4. § 12 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde vor erstmaliger Verwendung im Betrieb veterinärmedizinisch untersuchen zu lassen und im Zuge dieser Untersuchung zum Zweck der eindeutigen Identifizierung von einem Tierarzt mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren, isogenormten Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Der Mikrochip ist dem Pferd subkutan, auf der linken Halsseite im Übergang vom ersten zum mittleren Halsdrittel oberhalb der Wirbelsäule, einzusetzen. Der veterinärmedizinische Untersuchungsbefund hat die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips zu enthalten und ist den Überwachungsorganen (§ 15) auf Verlangen vorzuweisen. Der Konzessionsinhaber hat die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips sowie jedes Ausscheiden eines Pferdes aus dem Betrieb bzw. die Weitergabe eines Tieres an einen anderen Konzessionsinhaber unverzüglich der Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilung hat jedenfalls schriftlich (allenfalls auch per E-Mail oder mittels Telefax) zu erfolgen.“

5. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben und zusätzlich zu den Nummerntafeln gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 mit einer Fahrzeug-Identifizierungsnummer versehen sind. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummern sind von der Behörde festzusetzen und vom Konzessionsinhaber auf seine Kosten auf den zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar anzuschreiben oder zuverlässig am Fahrzeugrahmen im Bereich des Ein- bzw. Aufstieges anzubringen. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muss mindestens 10 mm hoch sein und dauernd mit der Pferdekutsche verbunden sein und darf nicht verändert oder mit Nummern anderer Kutschen ausgetauscht werden“

6. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Konzessionsinhaber haben durch Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen, die hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit und Verkehrssicherheit entweder von einer Veterinärmedizinischen Universität oder von einem Fachtierarzt für

Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden, sicher zu stellen, dass Verunreinigungen der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde weitgehend verhindert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Konzessionsinhaber durch ein von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer erstelltes Gutachten nachweist, dass im Einzelfall das betreffende Zugpferd aus veterinärmedizinischer Sicht für die Verwendung einer Exkremententasche oder ähnlichen Auffangvorrichtung nicht geeignet ist und von Seiten der Behörde aus veterinärmedizinischer Sicht gegen das vorgelegte Gutachten keine Bedenken bestehen. In diesem Fall hat der Konzessionsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten, der durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzusetzen ist. Bei Festsetzung dieses Pauschalbetrages ist auf den Reinigungsaufwand mit maschinellen Kehrgeräten bzw. Straßenwaschmaschinen Bedacht zu nehmen.

7. Dem § 12 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Vor Verwendung der Exkremententaschen oder sonstigen Auffangvorrichtungen im Fiaker- und Pferdewagenbetrieb ist der Behörde ein Gutachten der im Abs. 5 genannten Personen und Institutionen, welches neben einer Beschreibung der Ausführung und der Funktionsweise auch Angaben über Art und Umfang der durchgeführten Untersuchungen zu enthalten hat, vorzulegen. Das Erfordernis der Vorlage des Gutachtens entfällt, wenn der Behörde ein solches Gutachten bereits bekannt ist.

(7) Die Exkremententaschen oder sonstigen Auffangvorrichtungen dürfen nur dann Verwendung finden, wenn in Ansehung verkehrspolizeilicher und tierschutzrechtlicher Aspekte von Seiten der Behörde keine Bedenken bestehen.

(8) Ist zum Funktionieren der Exkremententasche oder sonstigen Auffangvorrichtung die Aufmerksamkeit und Mitwirkung des Kutschers erforderlich, so hat dieser während des Betriebes die erforderliche Aufmerksamkeit aufzuwenden und im Bedarfsfall die entsprechende Vorrichtung zum Auffangen des Pferdemists zu betätigen. Der Kutscher hat die Exkremententasche oder sonstige Auffangvorrichtung am Ende jeder Fahrt zu entleeren.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx bereits im Betrieb verwendeten Zuggpferden und Kutschen hat der Konzessionsinhaber die Untersuchung und Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 3a und § 12 Abs. 4 binnen acht Wochen ab Inkrafttreten durchführen zu lassen.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert (Notifikationsnummer 2003/419/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Mit der gegenständlichen Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz soll das Problem der Verunreinigung der Verkehrsflächen von und zu den Fiakerstandplätzen durch Pferdemit einer Lösung zugeführt werden.

Es sollen die Zeiten des zulässigen Betriebes von Fiaker- und Pferdemitwagenunternehmen geändert werden und eine eindeutige Identifizierung der Pferdemitkutschen ermöglicht werden.

Weiters soll im Interesse des Tierschutzes eine eindeutige Identifizierung der Zugpferde ermöglicht werden.

Schließlich sollen redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

### **Ziel:**

Die Magistratsabteilung 48 hat in ihren Werkstätten Exkremententaschen entwickelt, die von der veterinärmedizinischen Universität getestet wurden und laut einem Gutachten des Leiters des Lehr- und Forschungsgutes der veterinärmedizinischen Universität Wien, Dr. Max Dobretsberger, vom November 2002 den Anforderungen der Tiergerechtigkeit, Funktion und Sicherheit entsprechen. Es soll daher die bestehende Alternativverpflichtung des § 12 Abs. 5 des Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetzes dahingehend geändert werden, dass die Verwendung von Exkremententaschen zwingend vorgeschrieben wird, zumal sich in der Praxis die Vertragsverhandlungen mit den Fiakerunternehmern über deren Beteiligung an den Kosten der Straßenreinigung als sehr schwierig erwiesen haben.

Aus Gründen des Tierschutzes ist eine Ausnahme vorzusehen, wenn durch ein Gutachten eines Fachtierarztes und eines staatlich geprüften Gespannfahrlehrers die veterinärmedizinische Unverträglichkeit festgestellt wurde.

In diesem Fall ist ein durch Verordnung zu regelnder jährlicher Pauschalbetrag zu leisten.

Der Zeitraum des zulässigen Betriebes von Fiaker- und Pferdewagenunternehmen soll auf 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr geändert werden und zusätzlich zu den Nummerntafeln eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer für die Pferdekutschen eingeführt werden.

Des Weiteren soll im Interesse des Tierschutzes die Kennzeichnung der Zugpferde mittels eines elektronisch ablesbaren Mikrochips, wie es bereits im Pferdesport üblich ist, vorgeschrieben werden.

#### **Alternative:**

Keine.

#### **Kosten:**

Für die Stadt Wien werden sich durch die zwingende Vorschreibung der Verwendung von Exkremententaschen Einsparungen ergeben; gleichzeitig werden jedoch die Kosten der Abfallwirtschaft steigen, da die Entsorgung der Abfälle mittels Gefäße ansteigen wird.

Mehrkosten für die Stadt Wien werden sich durch die Festsetzung und Verwaltung der Fahrzeug-Identifizierungsnummern, durch die Anschaffung von Lesegeräten sowie durch die Verwaltung der Kennnummern der den Zugpferden eingesetzten Mikrochips ergeben.

Für den Bund sowie die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Novelle keine Kosten.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

## **EU-Konformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen:**

### **Allgemeiner Teil:**

Mit der gegenständlichen Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz soll das Problem der Verunreinigung der Verkehrsflächen von und zu den Fiakerstandplätzen durch Pferdemit einer Lösung zugeführt werden.

Zu diesem Zweck soll die bestehende Alternativverpflichtung des § 12 Abs. 5 dahingehend geändert werden, dass die Verwendung von Exkremententaschen zwingend vorgeschrieben wird.

Aus Gründen des Tierschutzes ist eine Ausnahme vorzusehen, wenn durch ein Gutachten eines Fachtierarztes und eines staatlich geprüften Gespannfahrlehrers die veterinärmedizinische Unverträglichkeit festgestellt wurde.

In diesem Fall ist ein durch Verordnung zu regelnder jährlicher Pauschalbetrag zu leisten.

Es sollen die Zeiten des zulässigen Betriebes von Fiaker- und Pferdemitwagenunternehmen geändert werden und eine eindeutige Identifizierung der Pferdemitwagen ermöglicht werden.

Im Interesse des Tierschutzes soll auf Wunsch der Wiener Umweltschutzbehörde und des Veterinäramtes die Kennzeichnung der Zugpferde mittels eines elektronisch ablesbaren Mikrochips, wie es bereits im Pferdesport üblich ist, vorgeschrieben werden.

Schließlich sollen redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

Für den Bund sowie die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Novelle keine Kosten.

Für die Stadt Wien ergeben sich durch die zwingende Vorschreibung der Verwendung von Exkremententaschen Einsparungen in Höhe von 49 % der Kosten für

Kehrmaschinen sowie Waschmaschinen (Kosten des Reinigungsaufwandes mit maschinellen Kehr- bzw. Waschmaschinen: EUR 581.383,-- ergibt ein theoretisches Einsparungspotential von EUR 296.294,--).

Hinsichtlich der weiteren für die Stadt Wien anfallenden Kosten ist Folgendes auszuführen:

Die Anschaffung von geeigneten Lesegeräten zum Ablesen der Kennnummern der Mikrochips stellt voraussichtlich eine einmalige, im ersten Jahr zu tätige Ausgabe dar, wobei zur diesbezüglichen Erfüllung der Kontrollaufgaben voraussichtlich mit drei zusätzlichen Lesegeräten das Auslangen gefunden werden kann. Bei einem Preis von 360,-- Euro pro Gerät ergibt das Anschaffungskosten in der Höhe von 1.080,-- Euro.

Aus Festsetzung und Verwaltung der Fahrzeug-Identifizierungsnummern sowie aus Verwaltung der Kennnummern der Mikrochips ergibt sich folgender jährlicher Personal und Amtsaufwand. Dabei wird davon ausgegangen, dass für die Abwicklung, ein(e) Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe B erforderlich ist.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Kostenberechnung:

Verwendungs- gruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durch- schnittl. Kosten inkl. Sachaufwand pro Min/Beamte*	Kosten pro Jahr
B	1	120	0,73 Euro	87,6
<b>Euro</b>				
Summen	1	-	-	87,6
*) AÖF 111/2000 + 40 % + 4 % Valorisierung				

Dies ergibt Kosten von rund 87,6 Euro jährlich.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Punkt 1):**

Es soll der Zeitraum des zulässigen Betriebes auf 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr geändert werden, da die Touristen vermehrt in den Abendstunden Rundfahrten unternehmen.

### **Zu Punkt 2) und 3):**

Diese Bestimmungen sollen umformuliert werden, um eine Platzkartenvergabe im Verhältnis zwischen gestellten Anträgen und verordneten Standplätzen zu ermöglichen („Kontingentierung“).

Aufgetretene Missstände im Zusammenhang mit dem im 1. Wiener Gemeindebezirk konzentriert stattfindenden Fiakerbetrieb wie z.B. Abstellen von Fiaker-Fahrzeugen über die zulässige Standplatzanzahl hinaus und Verkehrsbeeinträchtigungen durch den zunehmenden Fiakerbetrieb in der Inneren Stadt haben in diesem Teil der Stadt Wien zu massiven Beschwerden und zu nachdrücklichen Forderungen der Bezirksvertretung und des Bezirksvorstehers des 1. Bezirkes, aber auch der Polizei geführt, das Fiaker-Standplatzproblem einer Lösung zuzuführen.

Es liegt daher offenkundig im öffentlichen Interesse, den Fiakerbetrieb im Bereich des 1. Bezirkes zu reglementieren und durch die Vergabe von Platzkarten eine geregelte Benützung der Standplätze im Rahmen der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten sicher zu stellen.

Derzeit gibt es im Bereich der Inneren Stadt 53 ganzjährige Fiaker-Standplätze und 4 saisonale Standplätze während der Sommermonate.

Es gibt derzeit 21 Fiaker-Konzessionsinhaber und 142 bewilligte Fiakerkutschen.

Das Modell der Vergabe von Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze auf Grund einer Kontingentierung (d.h. im Verhältnis zwischen gestellten Anträgen und verordneten Standplätzen) wurde von der Wirtschaftskammer Wien als Ergebnis von Gesprächen mit den Fiakerunternehmern vorgeschlagen.

Dieses Modell der Platzkartenvergabe bietet im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH vom 1.3.1989, V 174, 176/88) allen Konzessionsinhabern (bei einer Durchschnittsbetrachtung) die gleichen Chancen, Fahrgäste zu bekommen und berücksichtigt die Anzahl der Bewerber und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Auf diese Weise wird eine geordnete Ausübung des Fiakerbetriebes im Bereich des 1. Wiener Gemeindebezirke ermöglicht.

#### **Zu Punkt 4):**

Bei der tierärztlichen Untersuchung muss eine einwandfreie Identifizierung der Tiere jederzeit möglich sein.

Die von den Kutschern mitgeführten Zeugnisse weisen immer wieder große Mängel auf. Aber auch bei einer genauen Beschreibung der Tiere ist eine einwandfreie Identifikation nicht immer möglich.

Eine moderne und unverwechselbare Methode der Identifikation ist deshalb die Kennzeichnung der Zugpferde mittels eines elektronischen Chips.

Klargestellt wird, dass die Zugpferde vor der erstmaligen Verwendung im Betrieb, veterinärmedizinisch zu untersuchen und mittels Mikrochip zu kennzeichnen sind.

### **Zu Punkt 5:**

Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Pferdekutschen sollen diese, ähnlich der Fahrgestellnummer im Kraftfahrrecht, mit einer Fahrzeug-Identifizierungsnummer versehen werden. Die Bestimmungen über die Nummerntafeln bleiben davon unberührt.

### **Zu Punkt 6) und 7):**

Die Magistratsabteilung 48 hat in ihren Werkstätten zwei Versionen von Exkremententaschen entwickelt die von der veterinärmedizinischen Universität Wien im September und Oktober 2002 im Gespann getestet wurden und laut Gutachten vom November 2002 den Anforderungen der Tiergerechtigkeit, Funktion und Sicherheit entsprechen.

Die bestehende Alternativverpflichtung soll daher dahingehend geändert werden, dass die Verwendung von Exkremententaschen zwingend vorgeschrieben wird.

In der Praxis haben sich nämlich die Vertragsverhandlungen mit den Fiakerunternehmen über eine Beteiligung an den Kosten der Straßenreinigung zur Erfüllung der Alternativverpflichtung als sehr schwierig erwiesen.

Die Ausnahme im § 12 Abs. 5 zweiter Satz war aus Gründen des Tierschutzes notwendig.

Das Gutachten der veterinärmedizinischen Universität Wien vom November 2002 ist umfassend im Hinblick auf die Tiergerechtigkeit, Funktion und Sicherheit und erfüllt daher in allen Punkten die Anforderungen des nunmehrigen § 12 Abs. 5 und 6.

Wollen die Konzessionsinhaber in Hinkunft andere, als die bereits getesteten Exkremententaschen verwenden, so ist vor der Verwendung ein umfassendes Gutachten einer veterinärmedizinischen Universität vorzulegen.

Ein umfassendes Gutachten einer veterinärmedizinischen Universität kann auch durch zwei Gutachten eines Fachtierarztes für Pferdekunde und staatlich geprüften Gespannfahrlehrers ersetzt werden.

Es wird somit kein bestimmtes Produkt vorgeschrieben. Sollten jedoch die von der Magistratsabteilung 48 entwickelten Exkremententaschen verwendet werden, entfällt das Erfordernis der Vorlage eines Gutachtens.

Das Wort „weitgehend“ im Entwurf wurde gewählt, da die Auffangvorrichtungen die Exkremente nicht zu 100 % auffangen.

**Zu Punkt 8):**

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits im Betrieb verwendeten Zugpferde und Kutschen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – **darunter sind die Tätigkeiten Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen** - ist nur in der Zeit von **9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.**“

2 § 9 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Betriebs- und Beförderungsbedingungen, Versicherungs-

Geltendes Recht

(4) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

2. Die Betriebs- und Beförderungsbedingungen, Versicherungspflichtigen mit einer Mindestversicherungssumme und Beschränkungen, Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf

pflichten mit einer Mindestversicherungssumme und Beschränkungen, Verbote oder eine bestimmte Reihenfolge des Auffahrens auf Standplätze, wie etwa Auffahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Platzkarten **etwa auch auf Grund einer Kontingentierung oder einer Losentscheidung**; bei Erlassung dieser Verordnungen ist insbesondere auf die Eigenart der Tätigkeit, eine geordnete Konzessionsausübung, die Betriebssicherheit, den Tierschutz, das Stellplatzangebot, das örtliche Stadtbild, die Erhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsrücksichten, die Bedürfnisse der beförderten Personen **und die Anzahl der Bewerber** Bedacht zu nehmen.“

3. § 9 Abs. 5 entfällt.

4. § 12 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde vor erstmalig-

Standplätze, wie etwa Auffahrverbote an bestimmten Tagen oder an bestimmten Orten oder die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Platzkarten; bei Erlassung dieser Verordnungen ist insbesondere auf die Eigenart der Tätigkeit, eine geordnete Konzessionsausübung, die Betriebssicherheit, den Tierschutz, das Stellplatzangebot, das örtliche Stadtbild, die Erhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsrücksichten und die Bedürfnisse der beförderten Personen Bedacht zu nehmen.

(5) Ab einer Zahl von 142 bewilligten Fiakerkutschen (§ 5 Abs. 1) kann die Wiener Landesregierung mit Verordnung die Vergabe von Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze auf Grund einer Losentscheidung unter Aufsicht eines Notars in Anwesenheit von Vertretern des Magistrates der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien vorsehen.

**ger Verwendung im Betrieb veterinärmedizinisch untersuchen zu lassen und im Zuge dieser Untersuchung zum Zweck der eindeutigen Identifizierung von einem Tierarzt mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren, isogenormten Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Der Mikrochip ist dem Pferd subkutan, auf der linken Halsseite im Übergang vom ersten zum mittleren Halsdrittel oberhalb der Wirbelsäule, einzusetzen. Der veterinärmedizinische Untersuchungsbefund hat die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips zu enthalten und ist den Überwachungsorganen (§ 15) auf Verlangen vorzuweisen. Der Konzessionsinhaber hat die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips sowie jedes Ausscheiden eines Pferdes aus dem Betrieb bzw. die Weitergabe eines Tieres an einen anderen Konzessionsinhaber unverzüglich der Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilung hat jedenfalls schriftlich (allenfalls auch per E-Mail oder mittels Telefax) zu erfolgen.“**

5. § 12 Abs. 4 lautet:

„ (4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben **und zusätzlich zu den Nummerntafeln gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 mit einer Fahrzeug-Identifizierungsnummer versehen sind. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummern sind von der Behörde festzusetzen und vom Konzessionsinhaber auf seine Kosten auf den zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar anzuschreiben oder zuverlässig am Fahrzeugrahmen im Bereich des Ein- bzw. Aufstieges anzubringen. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muss mindestens 10 mm hoch sein und dauernd mit der Pferdekutsche verbunden sein und darf nicht verändert oder mit Nummern anderer Kutschen ausgetauscht werden“**

6. § 12 Abs. 5 lautet:

**„(5) Die Konzessionsinhaber haben durch Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen, die hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit und Verkehrssicherheit entweder von einer Veterinärmedizinischen Universität oder von einem Fach-**

(4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben.

(5) Der Konzessionsinhaber hat durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass jede Verunreinigung der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde entweder verhindert (z.B. durch Exkremententaschen oder ehebaldigst und kontinuierlich entfernt

<p>tierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden, sicher zu stellen, dass Verunreinigungen der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugferde weitgehend verhindert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Konzessionsinhaber durch ein von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer erstelltes Gutachten nachweist, dass im Einzelfall das betreffende Zugferd aus veterinärmedizinischer Sicht für die Verwendung einer Exkremententasche oder ähnlichen Auffangvorrichtung nicht geeignet ist und von Seiten der Behörde aus veterinärmedizinischer Sicht gegen das vorgelegte Gutachten keine Bedenken bestehen. In diesem Fall hat der Konzessionsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten, der durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzusetzen ist. Bei Festsetzung dieses Pauschalbetrages ist auf den Reinigungsaufwand mit maschinellen Kehrgeräten bzw. Straßenwaschmaschinen Bedacht zu nehmen.</p> <p>7) Dem § 12 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:</p> <p>„(6) Vor Verwendung der Exkremententaschen oder sonstigen</p>	<p>wird.</p>
--	--------------

**Auffangvorrichtungen im Fiaker- und Pferdewagenbetrieb ist der Behörde ein Gutachten der im Abs. 5 genannten Personen und Institutionen, welches neben einer Beschreibung der Ausführung und der Funktionsweise auch Angaben über Art und Umfang der durchgeführten Untersuchungen zu enthalten hat, vorzulegen. Das Erfordernis der Vorlage des Gutachtens entfällt, wenn der Behörde ein solches Gutachten bereits bekannt ist.**

**(7) Die Exkremententaschen oder sonstigen Auffangvorrichtungen dürfen nur dann Verwendung finden, wenn in Ansehung verkehrspolizeilicher und tierschutzrechtlicher Aspekte von Seiten der Behörde keine Bedenken bestehen.**

**(8) Ist zum Funktionieren der Exkremententasche oder sonstigen Auffangvorrichtung die Aufmerksamkeit und Mitwirkung des Kutschers erforderlich, so hat dieser während des Betriebes die erforderliche Aufmerksamkeit aufzuwenden und im Bedarfsfall die entsprechende Vorrichtung zum Auffangen des Pferdemists zu betätigen. Der Kutscher hat die Exkremententasche oder sonstige Auffangvorrichtung am Ende jeder Fahrt zu entleeren.“**

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

**„(5) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx bereits im Betrieb verwendeten Zupferden und Kutschen hat der Konzessionsinhaber die Untersuchung und Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 3a und § 12 Abs. 4 binnen acht Wochen ab Inkrafttreten durchführen zu lassen.“**

## **Artikel II**

**(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.**

**(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert (Notifikationsnummer 2003/419/A).**